

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 26. Juni 1952

Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 52	Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen	491
20. 6. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen	493

Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen.

Vom 20. Juni 1952

Mit den bisher geltenden Bestimmungen über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen ist eine restlose Ausnutzung des Transportraumes durch kontinuierliche Be- und Entladung nicht erreicht worden. Um den im Rahmen des Fünfjahresplanes steigenden Anforderungen der Wirtschaft auf Gestellung von Eisenbahn-Güterwagen entsprechen zu können und um gleichzeitig den Güterwagenumlauf zu beschleunigen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Besteller von Güterwagen, die Absender und Empfänger von Gütern sowie ihre Beauftragten (z. B. Spediteure und Fuhrunternehmer) — nachfolgend Verkehrsbeteiligte genannt — sind verpflichtet, Güterwagen sofort nach Bereitstellung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu be- und entladen.

(2) Die Verpflichtung der Verkehrsbeteiligten zur Be- und Entladung besteht für alle 24 Stunden des Tages und umfaßt auch die Sonn- und Feiertage (kontinuierliche Be- und Entladung). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind der 1. Mai und 8. Mai sowie der 7. Oktober.

§ 2

(1) Die Verkehrsbeteiligten sind verpflichtet, die Güterwagen entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Transportplanung auf alle Tage des Monats gleichmäßig verteilt zu bestellen. Hierbei sind Abweichungen bis zu 10% des Tagesansatzes nach oben und unten zulässig. Der entsprechende Transportrausgleich muß jedoch innerhalb der laufenden Dekade erfolgen.

(2) Die monatliche Mehranforderung von Güterwagen gegenüber dem Vormonat darf lediglich durch die planmäßige Produktionserhöhung und die nachzuweisende überplanmäßige Produktion des Verkehrsbeteiligten bedingt sein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erntetransporte, Schlachtvieh und für

solche Transporte des Außenhandels, für die langfristige Verträge nicht vorliegen.

§ 3

Verkehrsbeteiligte haben keinen Anspruch auf nachträgliche Gestellung von Güterwagen, wenn sie ihre Verpflichtung zu kontinuierlicher Beladung nicht erfüllen oder Güterwagen nicht gemäß § 2 dieser Verordnung bestellen.

§ 4

(1) Für die Zeit der Dunkelheit entfällt die Verpflichtung zur Be- und Entladung für diejenigen Güter, die in der Durchführungsbestimmung besonders bezeichnet werden.

(2) Betriebe des Kohlenbergbaues, deren Produktion an Sonn- und Feiertagen ruht und die aus dem laufenden Ausstoß beladen, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung an Sonn- und Feiertagen allgemein oder an bestimmten Sonn- und Feiertagen oder Schichten befreit werden.

§ 5

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die zur Be- und Entladung kommenden Güterwagen mindestens 2 Stunden vor der Bereitstellung voranzukündigen.

(2) Außer der Vorankündigung erhalten die Verkehrsbeteiligten sofort nach der Bereitstellung der Güterwagen eine endgültige Benachrichtigung.

(3) Die Verkehrsbeteiligten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie Vorankündigung und endgültige Benachrichtigung jederzeit entgegennehmen können.

§ 6

Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, für alle Wagenladungen Abfertigungs- und Beförderungsfristen auf der Grundlage des Abkommens vom 1. November 1951 über die Eisenbahnbeförderung im direkten internationalen Verkehr (MGS) einzuführen.

§ 7

(1) Bei Massengütern, deren Absatz in Lieferverträgen auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volks-